

Merkblatt: Betreuungskosten

Leiten Sie als Gläubiger die Betreuung ein, müssen Sie für jede Betreuungshandlung die Kosten vorschliessen. Wenn Sie die Betreuung zu Recht eingeleitet haben, muss der Schuldner die Betreuungskosten später übernehmen.

Folgende Kosten können anfallen:

- Kosten für den Zahlungsbefehl
- Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens (Gerichtskosten und Parteientschädigung)
- Kosten für eine Anerkennungsklage im Zivilprozess (Gerichtskosten, kantonal unterschiedlich, und Parteientschädigung)
- Kosten für die Fortsetzung der Betreuung (zum Beispiel Kosten der Pfändung, Verwertungskosten, Konkursandrohung, Kosten des Konkursöffnungsverfahrens)

Hinzu kommen unter Umständen die Kosten für Ihren Anwalt sowie, falls Sie verlieren, die Kosten für einen Anwalt der Gegenpartei.

Die Gebühren für das Betreibungsverfahren sind für die ganze Schweiz einheitlich in der Gebührenverordnung zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (GebV SchKG) geregelt.

Gut zu wissen Die Kosten für den Zahlungsbefehl und für das Rechtsöffnungsverfahren bemessen sich nach der Höhe der Forderung.

Zahlungsbefehl und Konkursandrohung

(beinhaltet Erlass, Eintragung und Zustellung)

- 20.30 Franken für Forderungen bis 100 Franken
- 33.30 Franken für Forderungen bis 500 Franken
- 53.30 Franken für Forderungen bis 1000 Franken
- 73.30 Franken für Forderungen bis 10'000 Franken
- 103.30 Franken für Forderungen bis 100'000 Franken
- 203.30 Franken für Forderungen bis 1 Million Franken
- 413.30 Franken für Forderungen über 1 Million Franken

Rechtsöffnungskosten

(ohne Parteientschädigung)

- 40 bis 150 Franken für Forderungen bis 1000 Franken
- 50 bis 300 Franken für Forderungen bis 10'000 Franken
- 60 bis 500 Franken für Forderungen bis 100'000 Franken
- 70 bis 1000 Franken für Forderungen bis 1 Million Franken
- 120 bis 2000 Franken für Forderungen über 1 Million Franken